



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de l'économie et de la formation
Service de l'agriculture
Ecole d'agriculture du Valais - Châteauneuf

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Landwirtschaft
Walliser Landwirtschaftsschule - Châteauneuf



Pflichtenheft der Partnerlieferanten

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Der Partnerlieferant (PL) hat über die von der WLS abgegebenen Dokumente vom Projekt Kenntnis genommen und ist in der Lage, den Anfragen der Partnerinstitutionen (PI) gerecht zu werden.

² Der PL ist dazu befugt, Bemerkungen anzubringen, die für den optimalen Ablauf und die Weiterentwicklung des Projekts nötig sind. Seine Erfahrung und sein Mitwirken sind grundlegend für das weitere Vorgehen.

³ Die WLS stellt bei Bedarf Tools und Dokumente zur Planung zur Verfügung.

⁴ Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der PL zur Einhaltung des vorliegenden Pflichtenhefts.

Artikel 2 Einkaufspolitik

¹ Der PL verpflichtet sich, in seinem Verkaufssortiment Lebensmittel anzubieten, die den in den Ausschreibungsunterlagen der PI beschriebenen Anforderungen entsprechen. Es ist wünschenswert, dass die einzelnen Verkaufslisten auf die Anfragen der PI abgestimmt werden. Es steht jedoch jedem frei, seine eigenen Verkaufsmethoden anzuwenden.

² Der PL verpflichtet sich, sich bei seinen eigenen Produzenten/Lieferanten systematisch nach der Herkunft sämtlicher Lebensmittel zu erkundigen und kann von ihnen eine detaillierte Liste verlangen. Diese müssen in der Lage sein, den PL und allenfalls auch den PI sämtliche Informationen zur Herkunft der Produkte zu liefern.

³ Dem PL steht es frei, alle auf dem Markt verfügbaren Produktpaletten anzubieten, wenn dabei die Herkunft deklariert wird.

⁴ Der PL kann die Liste mit den Produktpaletten, welche die Anforderungen erfüllen und insbesondere «Made in Wallis» sind, ergänzen. Diese Liste findet sich auf der Website <https://www.vs.ch/de/web/sca/cuisine-collective-et-produits-regionaux> und ist für alle potenziellen Käufer einsehbar.

Artikel 3 Beelong-Indikator

¹ Unter Vorbehalt wird dieser Indikator sporadisch in der Liste mit den PI angewendet, um zu eruieren, welche Arbeiten umgesetzt wurden.

² Der PL beantwortet alle Fragen, die in Zusammenhang mit einem reibungslosen Einsatz dieses Indikators auftauchen (Herkunft, Produktionsweise usw.). Diese Informationen sind strikt vertraulich und werden nur im Rahmen dieser Arbeiten verwendet.

³ Beelong kommuniziert der WLS alle Lieferanten, welche die Anforderungen an die Herkunftsdeklaration erfüllen können.



Artikel 4 Rechtliche Aspekte

Der PL muss die Normen der Good Practices stets einhalten und die rechtlichen Aspekte in Zusammenhang mit den verlangten üblichen Leistungen erfüllen (Lieferbedingungen, HACCP-Verfahren usw.).

Artikel 5 Besondere Bestimmungen

¹ Bei einem Verstoss gegen das vorliegende Pflichtenheft kann der PL vom Projekt ausgeschlossen werden.

² Alle damit verbundenen Kosten können von der Dienststelle für Landwirtschaft in Rechnung gestellt werden.

³ Um Verbesserungen vorzunehmen, kann das Pflichtenheft mit der Zustimmung aller PL jederzeit abgeändert werden.

Name der Gesellschaft: _____

Postadresse: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Durch Unterschrift angenommen:

Der Direktor der WLS

Der Direktor des PL

Guy Bianco

Vorname Name

Der Projektverantwortliche

Der Küchenchef / Verantwortliche Einkauf der PI

Ludovic Delaloye

Vorname Name

Ort und Datum: _____ den, _____